

Die Lieferung eines **Fernsehgerätes**³²³ oder einer **Waschmaschine**³²⁴ uä ist ein Ladegeschäft; das vom Kunden erwartete und häufig damit verbundene Aufstellen der Geräte, der Anschluss, die Einstellung und der Probelauf sind aber nicht als notwendige Nebenverrichtung der vorangegangenen Ladetätigkeit anerkannt.³²⁵ 101

Ladegeschäfte müssen ohne Verzögerung durchgeführt werden (vgl. auch → Rn. 87).³²⁶ Daraus folgt, dass die Einnahme einer Mahlzeit in der Regel nicht als zulässige Nebenverrichtung anzusehen ist. Anders aber, wenn das Ladegeschäft mehrere Stunden andauert, zB bei einem Wohnungsumzug. Dann wird man unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit zB auch eine **Mittagspause** nicht als unangemessene Verzögerung des Ladegeschäfts ansehen können, sondern als dessen Bestandteil. Das **Zusammensetzen einzelner Schrankteile** kann uU einen erheblichen Mehraufwand an Zeit bedingen und ist dann nicht mehr als zulässige Nebenverrichtung des vorangegangenen Ladegeschäfts anzusehen. 102

Das Entladen eines **Lastzugs** ist ein einheitliches Geschehen. Das Aufstellen eines entladenen und abgekoppelten Anhängers kann eine mit dem Entladen des Lastzugs notwendig verbundene Nebenverrichtung sein, die diesem als Teil des Entladegeschäfts noch zuzurechnen ist, wenn das Abstellen des Anhängers außerhalb der Verbotzone nach den örtlichen Verhältnissen nicht möglich und nicht zumutbar ist.³²⁷ Auch das sog. „Umbrücken“ einer Ladung, dh das Abstellen eines Lkw-Aufliegers auf Stelzen und die Übernahme eines anderen Lkw-Aufliegers stellt ein Be- und Entladen dar.³²⁸ 103

Die Bevorzugung des Be- und Entladens findet ihre Grenze in der durch § 1 StVO begründeten Pflicht zur Rücksichtnahme auf ande- 104

³²³ OLG Köln Urt. v. 29.4.1969, VM 1969, 64 = VRS 38, 231; Lütkes/Bachmeier/Müller/Rebler/Balke StVO § 12 Rn. 14; Hentschel/König/Dauer/König StVO § 12 Rn. 34.

³²⁴ OLG Hamm Beschl. v. 14.3.1983, StVE Nr. 38.

³²⁵ OLG Köln Urt. v. 29.4.1969, VM 1969, 64 = VRS 38, 231; Hentschel/König/Dauer/König StVO § 12 Rn. 34.

³²⁶ OLG Köln Beschl. v. 29.9.1993, VRS 88, 389; Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke/Heß StVO § 12 Rn. 24.

³²⁷ BGH Urt. v. 1.12.1970, VRS 40, 180 = NJW 1971, 384; Hentschel/König/Dauer/König StVO § 12 Rn. 34; Lütkes/Bachmeier/Müller/Rebler/Balke StVO § 12 Rn. 14; Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke/Heß StVO § 2 Rn. 26.

³²⁸ OLG Frankfurt a.M. Beschl. v. 15.8.1995, DAR 1995, 457 = VM 1996, 30 mkritAnm Thubauville; Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke/Heß StVO § 12 Rn. 22; Lütkes/Bachmeier/Müller/Rebler/Balke StVO § 12 Rn. 14; aA Hentschel/König/Dauer/König StVO § 12 Rn. 34.

re Verkehrsteilnehmer.³²⁹ Grundsätzlich ist es möglich, dass durch das Aufstellen eines Fahrzeugs an einer bestimmten Stelle § 1 Abs. 2 StVO verletzt wird, auch wenn ein Halt- oder Parkverbot nach § 12 StVO nicht besteht.³³⁰ Angesichts der weitgehenden Reglementierung des ruhenden Verkehrs durch gesetzliche Halt- und Parkverbote und durch Verkehrszeichen ist aber Zurückhaltung³³¹ geboten, wenn weitere Haltverbote auf § 1 Abs. 2 StVO gestützt werden sollen. Der Kraftfahrer braucht im Allgemeinen keine verkehrstechnischen Überlegungen anzustellen.³³²

- 105** Die erlaubten Zwecke sind nicht Ausnahmen vom Haltverbot, sondern fallen überhaupt nicht unter die Vorschrift; es ist daher bei Zeichen 286 unerheblich, ob ein Fahrzeug zum Be- oder Entladen **auch an einer anderen Stelle hätte aufgestellt werden können.**³³³ Grundsätzlich muss der übrige Verkehr die vom ordnungsgemäßen Lieferverkehr ausgehenden Behinderungen als unvermeidbar in Kauf nehmen.³³⁴ Nach den besonderen Umständen des Einzelfalles kann es aber auf Grund des § 1 StVO geboten sein, das Ladegeschäft gerade auf der Straße oder auf der Straßenseite auszuführen, wo es den Verkehr am wenigsten stört.³³⁵
- 106** Nach dem allgemein anerkannten **Sichtbarkeitsgrundsatz**³³⁶ sind nur solche Verkehrszeichen wirksam, die deutlich sichtbar sind.³³⁷ Der Verkehrsteilnehmer braucht nur solche Verkehrszeichen zu befolgen, die er auf seiner Fahrt gesehen hat oder hätte sehen können.³³⁸

³²⁹ Lütkes/Bachmeier/Müller/Rebler/Balke StVO § 12 Rn. 14; Hentschel/König/Dauer/König StVO § 12 Rn. 34.

³³⁰ OLG Düsseldorf Urt. v. 29.8.1968, VM 1969, 14; OLG Zweibrücken Beschl. v. 16.3.1976, VRS 51, 138; BayObLG Beschl. v. 10.7.1980, VRS 59, 219 = VM 1980, 84 = BayObLGSt 1980, 51 = StVE Nr. 24; VG Schwerin Urt. v. 14.9.2016 – 7 A 31/16 SN, BeckRS 2016, 55348.

³³¹ Hentschel NJW 1987, 995.

³³² BayObLG Beschl. v. 10.7.1980, VRS 59, 219 = VM 1980, 84 = BayObLGSt 1980, 51 = StVE Nr. 24.

³³³ BayObLG Urt. v. 20.9.1966, VRS 32, 59; KG Urt. v. 2.3.1967, VRS 33, 144 = DAR 1967, 254; Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke/Heß StVO § 12 Rn. 26; Hentschel/König/Dauer/König StVO § 12 Rn. 34; Lütkes/Bachmeier/Müller/Rebler/Balke StVO § 12 Rn. 14.

³³⁴ Hentschel/König/Dauer/König StVO § 12 Rn. 34; Lütkes/Bachmeier/Müller/Rebler/Balke StVO § 12 Rn. 12.

³³⁵ BayObLG Urt. v. 6.5.1953, VRS 5, 554; OLG Bremen Urt. v. 9.8.1961, VRS 22, 309.

³³⁶ Bouska VD 1967, 243; Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke/Hühnermann StVO § 39 Rn. 15.

³³⁷ Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke/Hühnermann StVO § 39 Rn. 15.

³³⁸ BVerwG Urt. v. 11.12.1996, DAR 1997, 119; BayObLG Urt. v. 17.7.1963, VRS 26, 62; OLG Köln Beschl. v. 21.5.1993, NZV 1993, 406; OVG Münster Beschl. v. 11.6.1997, DAR 1997, 366.

Dabei werden an Verkehrszeichen für den ruhenden Verkehr uU geringere Anforderungen zu stellen sein als an solche, die den fließenden Verkehr betreffen. Jeder Kraftfahrer muss aber in einer Großstadt und vor allem auf schmalen Straßen mit einem Halt- oder Parkverbot rechnen.³³⁹ Die Erkennbarkeit und Erfassbarkeit von Verkehrszeichen für den ruhenden Verkehr müssen nicht stets bereits während der Fahrt gegeben sein. Eine Umschauptpflicht des Verkehrsteilnehmers nach dem Abstellen des Fahrzeugs scheidet nicht schon deshalb aus. Zu einer Nachschau ist der Verkehrsteilnehmer aber nur verpflichtet, wenn hierfür nach den konkreten Umständen des Einzelfalls ein besonderer Anlass besteht.³⁴⁰ Ein nach erlaubtem Parken aufgestelltes Haltverbot ist gegenüber dem abwesenden Parker wirksam.³⁴¹ Der Verkehrsteilnehmer, der sein Fahrzeug ursprünglich ordnungsgemäß geparkt hatte, muss mit Situationen rechnen, die kurzfristig eine Änderung bestehender Verkehrsregelungen verlangen. Deshalb kann er grundsätzlich nicht darauf vertrauen, dass ein Parken an einer bestimmten Stelle des öffentlichen Straßenraumes auch noch Tage später erlaubt ist.³⁴²

3. Eingeschränktes Haltverbot für eine Zone

Seit 1.1.1990 (BGBl. 1990 I 1976) kann das eingeschränkte Haltverbot auch in der Form eines **Zonenhaltverbots** angeordnet werden.³⁴³ Zu diesem Zweck bedarf es der Aufstellung der Zeichen 290.1/290.2 StVO (nur) an allen Zu- und Abfahrten der Zone.³⁴⁴

107

³³⁹ OLG Hamm Urt. v. 5.11.1964, VM 1965, 40; OLG Hamm Beschl. v. 13.11.1978, VRS 57, 137; vgl. auch Fahl NJW 2004, 38.

³⁴⁰ BVerwG Urt. v. 6.4.2016 – 3 C 10/15, BVerwGE 154, 365 = NJW 2016, 2353.

³⁴¹ BVerwG Urt. v. 11.12.1996, DAR 1997, 119; OLG Köln Beschl. v. 21.5.1993, NZV 1993, 406; OVG Münster Beschl. v. 11.6.1997, DAR 1997, 366; Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke/Hühnermann StVO § 39 Rn. 15; vgl. auch VGH Mannheim NJW 2003, 3363.

³⁴² OVG Berlin-Brandenburg Beschl. v. 7.2.2018 – OVG 1 B 12.16, BeckRS 2018, 2044.

³⁴³ Vgl. VkbL 1989, 784: „Durch die Neufassung der Vorschriften über das Zonenhaltverbot soll erreicht werden, dass die Verkehrsbehörden, insbesondere die Kommunen, den ruhenden Verkehr flexibler und mit deutlich weniger Verkehrszeichen regeln können. Damit wird auch der Forderung entsprochen, gerade zentrale Bereiche mit besonders schützenswerter städtebaulicher Substanz von Verkehrszeichen möglichst freizuhalten. ... Die Zeichen 290 und 292 erhalten die Bedeutung eines eingeschränkten Haltverbots, das materiell dem Zeichen 286 entspricht, jedoch für eine Zone angeordnet werden kann.“

³⁴⁴ Vgl. BayObLG Beschl. v. 31.10.2003, NZV 2004, 103, zur unerlaubten Rechtsberatung durch Verteilen von „Anti-Strafzetteln“ bei schlechter Kennzeichnung der Einfahrt einer Zone nach Z 290.

Eine Zonenanordnung stellt insoweit einen teilweisen Verzicht auf die wiederholte Aufstellung von Verkehrszeichen und damit eine Abweichung vom „normalen“ **Sichtbarkeitsprinzip** dar.³⁴⁵ Innerhalb einer Haltverbotszone besteht der Grundsatz nicht, dass die Regelung nur bis zur nächsten Kreuzung oder Einmündung auf der gleichen Straßenseite gilt.³⁴⁶

- 108** Nach lfd.Nrn. 64 und 65 der Anlage 2 StVO ist in der durch die Zeichen 290.1/290.2³⁴⁷ abgegrenzten Zone das Halten über 3 Minuten, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen oder zum Be- oder Entladen unzulässig, wobei aber nur beide Verkehrszeichen gemeinsam ein Zonenhaltverbot anordnen.³⁴⁸ Ladegeschäfte müssen ohne Verzögerung durchgeführt werden. Durch ein Zusatzschild kann die Benutzung einer Parkscheibe³⁴⁹ oder das Parken mit Parkschein (Parkscheinautomat) vorgeschrieben oder das Parken in dafür gekennzeichneten Flächen zugelassen werden.

- 109** Das Zonenhaltverbot gilt für **alle öffentlichen Verkehrsflächen** innerhalb der Zone, die für den ruhenden Verkehr in Betracht kommen (lfd.Nr. 64 der Anlage 2 zur StVO, Gebot/Verbot Nr. 2), also nicht nur für Fahrbahnen (wie bei Zeichen 283, 286), sondern zB auch für Seitenstreifen, Parkstreifen, Park- und Ladebuchten oder platzartige Flächen, nicht aber für Gehwege³⁵⁰ sofern nicht abweichende Regelungen durch Verkehrszeichen (zB Zeichen 283, 314) angeordnet oder erlaubt sind.³⁵¹ Nach solchen abweichenden Regelungen (ohne Zeichen 290.2) bedarf es nicht der Aufstellung

³⁴⁵ BVerwG Urt. v. 14.12.1994 – 11 C 25/93, NJW 1995, 1371.

³⁴⁶ VG Bremen Urt. v. 26.1.2009 – 5 K 2812/08, BeckRS 2009, 144664.

³⁴⁷ Vormals Z 290/292.

³⁴⁸ BayObLG Beschl. v. 30.8.1979, VRS 57, 450; OLG Düsseldorf Beschl. v. 15.2.1996, NZV 1996, 329; Hentschel/König/Dauer/König StVO § 12 Rn. 34a; Burmann Nr. 11 Bild 318 Anlage 2 zur StVO in Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke StVO § 13 Rn. 5a.

³⁴⁹ Lfd. 11 Bild 318 der Anlage 2 StVO.

³⁵⁰ BVerwG Urt. v. 29.1.2004, NJW 2004, 1815 = DVBl 2004, 519, dazu NJW-Spezial 2004, 116; OVG Lüneburg Urt. v. 6.6.2003, VM 2003, 76, VG Lüneburg Urt. v. 25.9.2002, VkB. 2003, 59 = VRS 104, 236 = VM 2003, 31; Kettler NZV 2003, 209 (212); Bouska VD 1980, 215; Bouska DAR 1992, 281 (286); Huppertz PVT 1993, 229 (230); Hentschel/König/Dauer/König StVO § 12 Rn. 34a; Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke/Heß StVO § 13 Rn. 5a; einschränkend OLG Celle Beschl. v. 16.1.1989, NZV 1989, 202 = VM 1989, 83.

³⁵¹ Gebot/Verbot Nr. 2 zu Z 290.1; Booß StVO VM 1989, 84; Hentschel/König/Dauer/König StVO § 12 Rn. 34a; soll die Parkscheibe oder der Parkschein nur für einen bestimmten Teilbereich der Zone gelten („Insellösung“), dann ist dieser Geltungsbereich unmittelbar im Teilbereich mit Zeichen 314 und Zusatzschild festzulegen, Bouska DAR 1992, 281 (286).

eines erneuten Zeichens 290.1. Das Zonenhaltverbot endet auch nicht (wie Zeichen 283, 286) an der nächsten Kreuzung oder Einmündung; sein Ende wird durch Zeichen 290.2 bestimmt. Ein Zonenhaltverbot erfasst nicht das Abstellen von Fahrrädern auf Flächen, die der Fußgängernutzung vorbehalten sind, selbst wenn ein Zusatzzeichen „auch Fahrräder“ (ZZ 1060-11) angebracht ist.³⁵²

Durch die Fassung der Vorschriften über das Zonenhaltverbot soll erreicht werden, dass die Verkehrsbehörden den ruhenden Verkehr flexibler und mit deutlich weniger Verkehrszeichen regeln können.³⁵³ Damit ist auch der Forderung entsprochen, zentrale Bereiche mit besonders schützenswerter städtebaulicher Substanz von Verkehrszeichen möglichst freizuhalten.³⁵⁴ 110

Die Zeichen 290.1/290.2 haben die Bedeutung eines eingeschränkten Haltverbots, das materiell dem Zeichen 286 entspricht,³⁵⁵ jedoch in seinem räumlichen Geltungsbereich für ein Zone angeordnet werden kann.³⁵⁶ Es verbietet jedes Halten über 3 Minuten, ausgenommen zum **Ein- oder Aussteigen oder zum Be- oder Entladen**.³⁵⁷ Der Zweck des Haltens spielt bei der 3-Minuten-Grenze keine Rolle. **Es ist jedes Halten bis zu 3 Minuten erlaubt;** ohne Bedeutung ist dabei, ob während des Haltvorganges das Fahrzeug „verlassen“ wird und somit das Halten die Form des Parkens iSd § 12 Abs. 2 StVO annimmt.³⁵⁸ Über die 3-Minuten-Grenze hinaus besteht beim eingeschränkten Haltverbot eine zweckbeschränkte Halterlaubnis. Solange einer der begünstigten Zwecke (Ein- oder Aussteigen oder Be- oder Entladen) vorliegt, ist das Halten gestattet,³⁵⁹ doch müssen Ladengeschäfte ohne Verzögerung durchgeführt werden. 111

³⁵² BVerwG Urt. v. 29.1.2004, DVBl 2004, 519 = NJW 2004, 1815, dazu NJW-Spezial 2004, 116; OVG Lüneburg Urt. v. 6.6.2003, VM 2003, 76; VG Lüneburg Urt. v. 25.9.2002, VklBl. 2003, 59 = VRS 104, 236 = VM 2003, 31; Kettler NZV 2003, 209 (213).

³⁵³ Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke/Heß StVO § 12 Rn. 17.

³⁵⁴ Amtl. Begr. VklBl. 1989, 784; vgl. dazu auch Bouska DAR 1989, 441 (442); Bouska DAR 1992, 281 (286).

³⁵⁵ Bouska DAR 1989, 441 (443); Bouska DAR 1992, 281 (286); Hupertz PVT 1993, 229 (230); amtl. Begr. VklBl. 1989, 784; Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke/Heß StVO § 12 Rn. 17; Hentschel/König/Dauer/König StVO § 12 Rn. 34a.

³⁵⁶ Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke/Heß StVO § 12 Rn. 17.

³⁵⁷ Hentschel/König/Dauer/König StVO § 41 Rn. 248 zu Z 290, 292.

³⁵⁸ Bouska/Leue StVO § 41 Anm. 1 zu Zeichen 286; Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke/Heß StVO § 12 Rn. 17. 428 sowie OLG Oldenburg Beschl. v. 6.8.1993, NZV 1993, 491.

³⁵⁹ Jagow VD 1989, 244 (246); Bouska DAR 1989, 441 (443); Hentschel NJW 1990, 681 (683); Hentschel/König/Dauer/König StVO § 12 Rn. 34a.

- 112** Wo in dem eingeschränkten Haltverbot für eine Zone Parkuhren oder Parkscheinautomaten aufgestellt sind, gelten deren Anordnungen. Im Übrigen bleiben die Halt- und Parkverbote des § 12 StVO unberührt, zB absolute Haltverbote (Zeichen 283), Haltestellenbereiche (Zeichen 224), Taxisstände (Zeichen 229) oder 5 m-Bereiche an Kreuzungen oder Einmündungen.³⁶⁰
- 113** Das eingeschränkte Haltverbot für eine Zone kann ohne zusätzliche Regelungen angeordnet werden.³⁶¹ Dann hat es die rechtliche Bedeutung des Zeichens 286, abweichend davon ist lediglich der räumliche Geltungsbereich.³⁶² Ergänzungen durch beschränkende Zusatzschilder (§ 41 Abs. 2 S. 3 StVO) kommen natürlich auch hier in Betracht, so zB zeitliche Beschränkungen oder die Beschränkung der Parkerlaubnis auf Bewohner. **Unberührt bleibt das Halten bis zu 3 Minuten**, das im eingeschränkten Haltverbot ohne weiteres zulässig ist.³⁶³ Der Berechtigte darf im Bereich eines Zonenhaltverbots, nach Sinn und Zweck der Regelung, vor einer Grundstückseinfahrt, an die sich beiderseits Parkstreifen anschließen, parken.³⁶⁴
- 114** Größere Bedeutung dürfte das eingeschränkte Haltverbot für eine Zone durch **besondere Zusatzschilder** (§ 41 Abs. 2 S. 4 StVO) haben, die die Benutzung einer **Parkscheibe**³⁶⁵ oder das **Parken mit Parkschein** (Parkscheinautomat) vorschreiben oder die das **Parken in dafür gekennzeichneten Flächen** zulassen können. Die Darstellung von Verkehrszeichen und von Zusatzschildern auf einer gemeinsamen Trägerfläche ist zulässig (§ 39 Abs. 4 StVO), wobei diese Verkehrszeichen die gleiche Wirkung entfalten wie solche auf einzelnen Schildern.³⁶⁶ Bei Benutzung einer Parkscheibe³⁶⁷ ist das Zusatzschild 1040-32 oder 1040-33, beim Parkschein das Zusatzschild 1052-33 zu verwenden; es ist dann das Halten oder Parken innerhalb der durch das Zusatzschild angegebenen zeitlichen Grenzen erlaubt.³⁶⁸

³⁶⁰ Huppertz PVT 1993, 229 (230); vgl. auch OLG Hamm Beschl. v. 4.10.1995, DAR 1996, 383.

³⁶¹ Hentschel/König/Dauer/König StVO § 12 Rn. 34a.

³⁶² Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke/Heß StVO § 12 Rn. 17.

³⁶³ Hentschel/König/Dauer/König StVO § 12 Rn. 34a; Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke/Heß StVO § 12 Rn. 17.

³⁶⁴ BayObLG Beschl. v. 26.2.1992, DAR 1992, 270; Hentschel/König/Dauer/König StVO § 12 Rn. 34a.

³⁶⁵ Lfd.Nr. 11, Bild 318 StVO.

³⁶⁶ BayObLG Beschl. v. 19.1.2001, NZV 2001, 220 = BayObLGSt 2001, 4; Hentschel/König/Dauer/König StVO § 39 Rn. 31.

³⁶⁷ Lfd.Nr. 11, Bild 318 StVO.

³⁶⁸ Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke/Heß StVO § 12 Rn. 17; Huppertz PVT, 1993, 229 (230); durch VO vom 19.3.1992 (BGBl. 1992 S. 678) wurde auch die Verwendung von Parkscheinen aus Parkscheinautomaten durch

Das BMVI hat dazu im Verkehrsblatt³⁶⁹ Beschilderungsbeispiele bekannt gegeben. Für die Erteilung einer Parkerlaubnis ist als Text im Zusatzschild vorgesehen „**Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt**“ (Z 1053-30). Innerhalb dieser Flächen, darf geparkt (§ 12 Abs. 2 StVO) werden, ohne dass es darauf ankommt, ob eine Lade- tätigkeit bzw. Ein- und Aussteigen stattfindet.³⁷⁰ Diese Flächen können durch Parkflächenmarkierung nach lfd.Nr. 74 der Anlage 2 zur StVO, aber auch auf vereinfachter Weise (zB durch Markierung der Ecken, aber auch durch geeignete, auch farbige Gestaltung der entsprechenden Fläche) gekennzeichnet werden, da die Vorschrift keine „Parkflächenmarkierung“, sondern nur eine „Kennzeichnung“ verlangt.³⁷¹ 115

Außerhalb der gekennzeichneten Flächen bleibt das eingeschränkte Haltverbot in vollem Umfang wirksam, dh, es darf ohne Zweckbestimmung bis zu 3 Minuten gehalten werden und darüber hinaus ist das Halten, ohne Zeitlimit, zum Zweck des Ein- oder Aussteigens oder des Be- oder Entladens gestattet.³⁷² 116

Die Beschilderung einer Haltverbotszone mit drei einfachen Zusatzzeichen (1. Ausnahme für Bewohner mit Parkausweis; 2. Möglichkeit des Parkens mit Parkschein; 3. Verdeutlichung, dass sonstige Verkehrsteilnehmer ohne Parkausweis allein nach Maßgabe des zweiten Zusatzzeichens parkberechtigt sind) genügt den Anforderungen an die Erkennbarkeit des Regelungsgehalts von Verkehrszeichen (Sichtbarkeitsgrundsatz). Allein die Anzahl der Verkehrszeichen indiziert nicht den Verstoß gegen den Sichtbarkeitsgrundsatz; denn die Grenze ist insoweit – selbst im fließenden Verkehr – erst bei der Kombination eines Verbotszeichens mit vier Zusatzzeichen überschritten.³⁷³ 117

Zusatzbeschilderung in diesen Zonen zugelassen. Die Begründung führt hierzu aus, da Parkscheiben vorgeschrieben werden können, besteht gegen die Verwendung von Parkscheinautomaten kein sachgerechter Grund (VkB1. 1992, 188); vgl. dazu auch Bouska DAR 1992, 281 (286); Hentschel NJW 1992, 2062 (2063); bei Geltung von Parkscheibe oder Parkschein für einen Teilbereich der Zone („Insellösung“) ist dieser Geltungsbereich mit Zeichen 314 und Zusatzschild festzulegen, Bouska DAR 1992, 281 (286).

³⁶⁹ VkB1. 1990, 146.

³⁷⁰ Bouska DAR 1992, 281 (286); Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke/Heß StVO § 12 Rn. 17; Hentschel/König/Dauer/König StVO § 41 StVO, Rn. 248 zu Z 290, 292; Bouska/Leue StVO § 41 Anm. 5 zu Zeichen 290.

³⁷¹ Bouska/Leue StVO § 41 Anm. 5 zu Zeichen 290.

³⁷² Bouska DAR 1992, 281 (286); Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke/Heß StVO § 12 Rn. 17; Hentschel/König/Dauer/König StVO § 41 Rn. 248 zu Z 290, 292; Bouska/Leue StVO § 41 Anm. 5 zu Zeichen 290.

³⁷³ VGH Mannheim Urt. v. 20.1.2010 – 1 S 484/09 NZV 2010, 533.

4. Fahrbahnbegrenzung

- 118** Nach lfd. Nr. 68, Gebot Nr. 2a der Anlage 2 zur StVO ist das Halten links von der **durchgehenden Linie** (= am Fahrbahnrand) nicht gestattet, wenn rechts von der Fahrbahnbegrenzung ausreichender Straßenraum frei bleibt.³⁷⁴ Linksseitige Sonderwege und Seitenstreifen werden von der Vorschrift nicht erfasst.³⁷⁵
- 119** Die Fahrbahnbegrenzung besteht aus einer **durchgehenden Linie**. Das Haltverbot dient der Freihaltung des Raumes links von der Fahrbahnbegrenzung; der ruhende Verkehr soll den Raum rechts daneben in Anspruch nehmen.³⁷⁶ Im Gegensatz zur Fahrstreifenbegrenzung (zB in der Fahrbahnmitte) darf die Fahrbahnbegrenzung überfahren werden. Ein Haltverbot hat die durchgehende Linie nur zur Folge, wenn sie nicht **Fahrstreifenbegrenzung**, sondern **Fahrbahnbegrenzung** ist. Das Haltverbot links von der Linie, also auf der Fahrbahn, wird nur wirksam, wenn rechts von der Linie ausreichender Straßenraum, zB ein befestigter Seitenstreifen, frei bleibt. Reicht der Raum rechts neben der Fahrbahn für den ruhenden Verkehr nicht ganz aus, ist auch auf der durchgehenden Linie zu halten.³⁷⁷ Wenn rechts von der durchgehenden Linie Straßenraum als Aufstellmöglichkeit für den ruhenden Verkehr zwar bautechnisch vorhanden, aber durch andere Fahrzeuge bereits besetzt ist, so macht dies ein Halten auf der Fahrbahn nicht zulässig. Ist rechts von der Linie ein Radweg, so ist dort für den ruhenden Verkehr kein Straßenraum und es besteht folglich links von der Linie kein Haltverbot.³⁷⁸
- 120** Die Vorschrift bezieht sich nicht auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen, wo nach § 18 Abs. 8 StVO auch auf den Seitenstreifen (Standspur) nicht gehalten werden darf.
- 121** Ein **Parkverbot** auf der Fahrbahn bewirkt die durchgehende Linie (Zeichen 295/296) als Fahrstreifenbegrenzung, wenn zwischen dem parkenden Fahrzeug und der Linie nur ein Fahrstreifen von weniger als 3 m verbleibt.³⁷⁹

³⁷⁴ Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke/Heß StVO § 12 Rn. 27; Hentschel/König/Dauer/König StVO § 12 Rn. 35; Lütkes/Bachmeier/Müller/Rebler/Balke StVO § 12 Rn. 15.

³⁷⁵ Hentschel/König/Dauer/König StVO § 12 Rn. 35.

³⁷⁶ Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke/Heß StVO § 12 Rn. 27.

³⁷⁷ Hentschel/König/Dauer/König StVO § 12 Rn. 35a.

³⁷⁸ OLG Köln Beschl. v. 18.4.1986, VRS 71, 223.

³⁷⁹ VG Bremen Urt. v. 1.10.2008 – 5 K 3144/07, BeckRS 2008, 149067 (Rechtmäßigkeit einer Abschleppmaßnahme).